

## **Orientierungshilfe der BAGüS für die Beratung über den Anteil des Regelsatzes, der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen als Barmittel verbleibt (Orientierungshilfe Barmittelanteil)**

### **Einleitung**

Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wird die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen in vormals stationären Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte (nachfolgend: besondere Wohnform) vollzogen.

Zu der Thematik bestehen mit den „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018<sup>1</sup> und den „Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020“ der Länder-Bund-AG zur Umsetzung des BTHG vom 18.10.2018<sup>2</sup> erste Hinweise, was bei der Trennung der Leistungen zu beachten ist<sup>3</sup>.

Diese Orientierungshilfe basiert auf den vorgenannten Empfehlungen und greift ergänzend einen für alle am Leistungsgeschehen Beteiligten besonders wichtigen Punkt auf, nämlich die Frage, nach welchen Maßstäben die Beratung und Dokumentation über die Höhe des Barmittelanteils des Regelsatzes nach § 119 Abs. 2 Satz 2 und § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX erfolgen soll. Dabei geht es einerseits um den Regelsatzanteil, der den Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung bleibt sowie andererseits um den Anteil, der wegen der Deckung des Lebensunterhaltes an den Träger der besonderen Wohnformen weiterzuleiten ist.

Diese Orientierungshilfe richtet sich an die Personen, die im Rahmen der Gesamtplanung die öffentliche Aufgabe der individuelle Beratung nach

---

<sup>1</sup> siehe [https://www.lwl.org/spur-download/bag/13\\_2018an2.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/13_2018an2.pdf)

<sup>2</sup> siehe [https://www.lwl.org/spur-download/bag/21\\_2018an.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/21_2018an.pdf)

<sup>3</sup> Darüber hinaus wird auf die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz“ hingewiesen; siehe [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-13-17\\_trennung-leistungen-bthg.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-13-17_trennung-leistungen-bthg.pdf)

§ 119 Abs. 2 Satz 2 durchführen und die Dokumentation des Ergebnisses nach § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX vornehmen. Sie verfolgt das Ziel, die individuelle Beratung über die Höhe des Barmittelanteils bundesweit nach einheitlichen Maßstäben durchzuführen. Ausgehend vom allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Absatz 1 GG erscheinen einheitliche Maßstäbe geboten, weil die Regelsätze nach § 27a Abs. 3 i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII bundeseinheitlich bestimmt sind und Gründe, die Abweichungen wegen regionaler oder örtlicher Besonderheiten erforderlich machen, nicht erkennbar sind<sup>4</sup>.

### **Grundsätzliches**

Ab 01.01.2020 erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach der gesetzlichen Konzeption keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. An deren Stelle treten vielmehr Regelleistungen der Existenzsicherung, wie sie bisher schon aus der ambulanten Leistungsgewährung bekannt sind, bestehend aus Regelsätzen, etwaigen Mehrbedarfen, Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls weiteren Leistungen (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, einmalige Bedarfe etc.).

Die existenzsichernden Leistungen werden von den Trägern der Sozialhilfe bewilligt und auf ein von den Leistungsberechtigten bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die leistungsberechtigte Person entscheidet selbstständig über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Geldbetrags zur Existenzsicherung<sup>5</sup>.

Da ein Teil der Existenzsicherung in besonderen Wohnformen auch ab 2020 durch die Leistungserbringer erfolgt, insbesondere die Bereitstellung der Unterkunft, werden Leistungsberechtigte diesen Teil der bewilligten Existenzsicherungsleistungen an die Leistungserbringer weiterleiten. Hierzu bedarf es vertraglicher Regelungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern über Zweck und Höhe der Geldleistungen unter Beachtung der Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Weder der für die existenzsichernden Leistungen zuständige Träger der Sozialhilfe, noch der für die fachlichen Leistungen zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist an den vertraglichen Regelungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern zu beteiligen.

Während ohne weiteres nachvollzogen werden kann, dass die im Rahmen der Existenzsicherung bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung in voller Höhe an den Leistungserbringer als Gegenleistung für die Wohnraumüberlassung weiterzuleiten sind, kann beim Regelsatz und etwaigen Mehrbedarfzuschlägen die

---

<sup>4</sup> Abweichende Festsetzungen des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII wegen individueller Besonderheiten bleiben hiervon unberührt.

<sup>5</sup> vgl. Nr. 2.1 der Empfehlungen der AG Personenzentrierung

Frage auftreten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Weiterleitung in Betracht kommt. Grundsätzlich muss auch hierüber eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringer erfolgen, damit verbindlich geregelt ist, welche Lebensunterhaltsbedarfe vom Leistungserbringer zu erbringen und in welcher Höhe diese abzurechnen sind und welche Existenzsicherungsbedarfe von den Leistungsberechtigten eigenverantwortlich abgedeckt werden sollen<sup>6</sup>.

Zum Schutz der Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber geregelt, dass im Rahmen der Gesamtplanung über den Anteil des Regelsatzes zu beraten ist, der den Leistungsberechtigten als Barmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung verbleibt<sup>7</sup>. Das Ergebnis über die Beratung des Barmittelanteils ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans nach § 121 SGB IX<sup>8</sup>.

Da die Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet sind, die Leistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen, begründet der im Gesamtplan dokumentierte Barmittelanteil auch eine Verbindlichkeit für die zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen.

In ihrer Gesamtheit stellen die gesetzlichen Regelungen damit sicher, dass die Leistungsberechtigten auch künftig über einen Geldbetrag zur selbstbestimmten Verwendung verfügen können<sup>9</sup>.

### **Empfehlungen zur Bemessung des Barmittelanteils am Regelsatz**

In der Länder-Bund-AG wurde das gemeinsame Ziel beschrieben, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelsatz zur Selbstversorgung für die durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfe bleibt. Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte dabei der angemessene Barbetrag nach § 27b SGB XII, der den Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen gewährt wird, sein<sup>10</sup>.

**Orientierungswert** für die Beratung der Höhe des Barmittelanteils in allen Einzelfällen ist der angemessene Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII (i.d.F. 2020), das sind 27 % der Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1)

<sup>6</sup> vgl. Nr. II. der Empfehlungen der Länder-Bund-AG

<sup>7</sup> § 119 Abs. 2 S. 2 SGB IX

<sup>8</sup> § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX

<sup>9</sup> aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10523)

<sup>10</sup> vgl. Nr. II der Empfehlungen der Länder-Bund-AG

Mit diesem Barmittelanteil sind folgende Bedarfe gedeckt<sup>11</sup>:

- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung von Nahverkehrsmitteln, Lese- und Schreibmaterial, Postgebühren, Geschenke, Genussmittel),
- Körperpflege und Reinigung,
- Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche von geringem Anschaffungswert sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert,
- Anschaffung von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch,
- Zuzahlungen nach dem SGB V sowie Finanzierung der nicht von einem Krankenversicherungsträger zu übernehmenden medizinischen Hilfen

Ein geringerer Barmittelanteil als in Höhe des Orientierungswerts kommt nur in den Einzelfällen in Betracht, in denen eine bestimmungsmäßige Verwendung durch die Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen nicht möglich ist und die entsprechenden Bedarfe dauerhaft durch den Träger der besonderen Wohnformen gedeckt werden.

Der Barmittelanteil in Höhe des Orientierungswerts ist in Einzelfällen nach näherer Bestimmung dieser Empfehlungen angemessen zu erhöhen. Die Bestimmung der Erhöhungsbeträge des Barmittelanteils erfolgt nach folgender Systematik:

Grundlage der Berechnung sind die fortgeschriebenen, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) für die maßgebende Regelbedarfsstufe 2<sup>12</sup>. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wird der jeweilige Wert als prozentualer Anteil der Regelbedarfsstufe 1 dargestellt. Auf Nachkommastellen des Prozentanteils wird dabei bewusst verzichtet, um Scheingenauigkeit zu vermeiden.

#### Beispiel

Der regelbedarfsrelevante Anteil der Abteilung 1 (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren) der Regelbedarfsstufe 2 beträgt im Jahr 2019 133,18 €. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt im Jahr 2019 424 €. 133,18 € sind 31 % von 424 €.

<sup>11</sup> vgl. Nr. II der Empfehlungen der Länder-Bund-AG

<sup>12</sup> Zur Übersicht der Daten mit weiteren Erläuterungen siehe Schwabe in „Zeitschrift für das Fürsorgewesen“ (ZfF) 1/2019. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Eine entsprechende Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, um welchen Betrag der Orientierungswert des Barmittelanteils zu erhöhen ist, sofern die Bedarfsdeckung eigenverantwortlich durch die Leistungsberechtigten erfolgt. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Selbstbeschaffung von	führt zu einer Erhöhung des Orientierungswerts um
Bekleidung und Schuhen	8 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken	31 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken für Mittagessen	13 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken für Mittagessen an Werktagen	9 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken für Frühstück und Abendessen	19 % der RBS 1
.....	.....
.....	.....

**Beispiel**

Die Selbstbeschaffung von Bekleidung und Schuhen führt zu einer Erhöhung des Orientierungswerts (27 % der RBS 1) um 8 Prozentpunkte. Damit beträgt der Barmittelanteil insgesamt 35 % der RBS 1.

Die tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers für regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben haben keinen Einfluss auf die Höhe des entsprechenden Barmittelanteils, denn diese leitet sich allein aus den im Regelsatz berücksichtigten Verbrauchsausgaben ab.

### Umgang mit Mehrbedarfen

Etwaige Mehrbedarfszuschläge nach § 30 bzw. § 42b SGB XII werden nach dem eindeutigen Wortlaut von § 119 Abs. 2 S. 2 bzw. § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX nicht in die Beratung über den Barmittelanteil einbezogen, da hier ausdrücklich nur von dem Anteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII die Rede ist. Gleichwohl kommt eine Weiterleitung bewilligter Mehrbedarfszuschläge durch die Leistungsberechtigten an die Träger besonderer Wohnformen nur in dem Umfang in Betracht, in dem eine entsprechende Gegenleistung in den Verträgen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern vereinbart ist, die nicht der Fachleistung zuzuordnen ist. Ansonsten verbleiben die Mehrbedarfszuschläge bei den Leistungsberechtigten und erhöhen deren Barmittelanteil.

- Mehrbedarf wegen Alter bzw. Erwerbsminderung und Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1 und § 42b Abs. 1 SGB XII)

Die Regelung sieht einen pauschalen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe vor, der im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden kann. Eine ausdrückliche Regelung, welcher Mehrbedarf ausgeglichen werden soll, enthält das Gesetz nicht. Aus den Tatbestandsmerkmalen ist aber zu schließen, dass Mehrbedarfe wegen Mobilitätseinschränkungen gedeckt werden sollen.

Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt daher nur in dem Umfang in Betracht, in dem Maßnahmen aus Anlass von Mobilitätseinschränkungen regelmäßig durch den Träger erfolgen. Dies können z.B. sein höhere Aufwendungen für die Kontaktpflege, höhere Kosten für Fahrten im Nahverkehr infolge verstärkter Unsicherheit im Straßenverkehr und infolge von Gehbehinderung, gelegentliche Hilfeleistungen im Haushalt (ohne Aufwendungen für eine Haushaltshilfe), kürzere Reisen zu Angehörigen und Verwandten, höhere Aufwendungen für Wäsche und Reinigung infolge Krankheit, Kosten für den Besuch und die Pflege von Gräbern naher Angehöriger, Kosten für besondere Stärkungsmittel, Fußpflegekosten, erhöhte Aufwendungen für Unterhaltung und kulturelle Veranstaltungen<sup>13</sup>.

- **Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 30 Abs. 2 und § 42b Abs. 1 SGB XII)**

Die Regelung sieht einen pauschalen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche vor, der im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden kann. Hierdurch sollen erhöhte Bedarfe bei der Ernährung, der Körperpflege und der Reinigung von Wäsche sein. Damit wird Regelbedarf entsprechend höher berücksichtigt. Aber auch Aufmerksamkeiten für kleine Hilfeleistungen, für Literatur über Schwangerschaft und Erziehungsfragen, für Fahrgeld und kleine Änderungen an der Kleidung sollen aus dem Mehrbedarfszuschlag beglichen werden<sup>14</sup>. Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt in dem Umfang in Betracht, in dem schwangerschaftsbedingt erhöhte Bedarfe durch Leistungen des Trägers gedeckt werden.

- **Mehrbedarf wegen Alleinerziehung (§ 30 Abs. 3 und § 42b Abs. 1 SGB XII)**

Die Regelung sieht pauschale Mehrbedarfe vor, die im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden können. Der Mehrbedarf kommt auch in besonderen Wohnformen in Betracht. Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt in dem Umfang in Betracht, in dem dieser zweckgleiche Leistungen erbringt (z.B. Kinderbetreuung, kleinere Hilfeleistungen, o.ä.) und keine gesonderte Vergütung von anderer Stelle erhält.

- **Mehrbedarf bei Hilfe zur Schulbildung oder Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung (§ 30 Abs. 4 und § 42b Abs. 3 SGB XII)**

Die Regelung sieht einen pauschalen Mehrbedarf von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe vor, der im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden kann.

---

<sup>13</sup> vgl. dazu Grube/Wahrendorf/Grube SGB XII § 30 Rn. 15-21

<sup>14</sup> vgl. Grube/Wahrendorf/Grube SGB XII § 30 Rn. 22-25

Damit werden ausbildungsbedingte Mehrbedarfe abgegolten. Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt i.d.R. nicht in Betracht.

- Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung (§ 30 Abs. 5 und § 42b Abs. 1 SGB XII)

Bewilligte Mehrbedarfszuschläge wegen kostenaufwändiger Ernährung sollen in dem Umfang an den Träger der besonderen Wohnform weitergeleitet werden, in dem dieser die kostenaufwändige Ernährung bereitstellt.

- Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 30 Abs. 8 und § 42b Abs. 2 SGB XII)

Der Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll an den Leistungserbringer weitergeleitet werden, der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbietet. Dies kann eine Werkstatt für behinderte Menschen, ein anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder der Träger eines vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Angebotes sein.

## Regelsatzinhalte ab 01.01.2019 für erhöhungsorientierte Fallkonstellationen

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Anteile aus der EVS 2013 zum 01.01.2019

Abteilung EVS	Verbrauchsausgaben	Regelbedarfsstufe 1 in Euro	Regelbedarfsstufe 2 in Euro	Anteil in der RBS 2 an der RBS 1 (gesamt) in %
1	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	147,83	133,18	31,41
	(informell, analog SvEV) davon:			
	a) Nahrungsmittel und Getränke für Mittagessen (2/5)	59,13	53,27	12,56
	b) Nahrungsmittel u. G. für Mittagessen an Werktagen (5/7 von a)	42,24	38,05	8,97
	c) Nahrungsmittel u. G. für Frühstück und Abendessen (3/5)	88,70	79,91	18,85
2	-	-	-	-
3	Bekleidung und Schuhe	37,16	33,47	7,89
4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	37,60	33,87	7,99
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	26,14	23,55	5,55
6	Gesundheitspflege	16,11	14,51	3,42
7	Verkehr	35,33	31,83	7,51
8	Nachrichtenübermittlung	37,92	34,16	8,04
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	40,68	36,65	8,64
10	Bildungswesen	1,08	0,98	0,23
11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	10,55	9,50	2,24
12	Andere Waren und Dienstleistungen	33,62	30,29	7,14
	<b>RBS gesamt</b>	<b>424,00</b>	<b>382,00</b>	<b>90,00</b>